Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Was hat die Forstcultur von der Gesetzgebung über Commassation und Grundeigenthumsregelung zu erwarten?

(Schluß.)

Man hat bei uns die Commassation bisher allein als vereinzelte Reform aufgefaßt, die sich nur auf den Umtausch der Grundstücke zu erstrecken habe. Das Auseinandersetzungsverfahren nach dem norddeutschen Vorgange, insbesondere aber nach jener Auffassung, welche die Wissenschaft demselben gibt und wozu gerade die Verhältnisse unserer österreichischen Länder mit ihren eminenten Wald- und Alpenwirthschaften, mit der unendlich höheren Bedeutung, welche für unsere Gebirgsländer der Wald hat, gerade mit aller Macht hindrängen, gibt demselben eine viel weitere Ausdehnung, nämlich auf die Regelung aller mit Nutzungsrechten belasteten Gemeinde-, sowie der Gemeinschaftsgründe und auf die Ablösung und Regulirung der Forst- und Weideservituten.

Die Regelung der Gemeinde- und Gemeinschaftsgründe schließt in sich sowohl die Beseitigung culturfeindlicher Nutzungsrechte durch die Ablösung als die Umgestaltung derselben durch die Regulirung. Beide müssen Hand in Hand gehen und sollen von einander nicht getrennt werden; man soll nicht reguliren, was zweckmäßiger abgelöst wird und umgekehrt.

Die Ablösung vollzieht sich in der Regel durch Theilung der belasteten oder gemeinschaftlich benützten Gründe oder eines Theiles derselben. Das Ziel, welches sie verfolgt, ist nebst der Entlastung von culturschädlichen Rechten zugleich die Stärkung des individuellen Eigenthums, da die Theilstücke aus der Ablösung den berechtigten Gütern zufallen und diese vergrößern.

Die Regulirung der Gemeingründe verfolgt nebst dem Zwecke der Umgestaltung culturschädlicher Nutzungsrechte in wirthschaftliche Formen und nebst der theilweisen Stärkung des individuellen Eigenthums, welches auch durch eine zweckmäßige Regulirung gewinnt, zugleich den höheren Zweck, nämlich die Stärkung und wirthschaftliche Umgestaltung des Gemeinde- und Gemeinschaftsvermögens, um dadurch den Gemeinden und Genossenschaften die Mittel zur Selbstverwaltung und Erreichung höherer Lebenszwecke in reicherem Maße, als es bisher der Fall war, zu gewähren.

Die Mittel, welche die Regulirung zur Erreichung dieser Ziele ergreift, oder die Formen der Regulirung zerfallen in zwei Hauptarten: entweder Umgestaltung der bisherigen, meist nach dem jeweiligen Hausbedarf bestimmten Nutzungsrechte der Holzung, der Weide und des Streubezuges in Nutzungsantheile nach Art von Kuxen oder Actienantheilen, — oder die Fixirung der Nutzungsrechte auf bestimmte Jahresgebühren an Brennholz, Bauholz, Streu, auf bestimmte Arten und Mengen des Weideviehes.

Mit der Regulirung der Rechte ist zugleich zu verbinden die Regulirung der Verwaltung. Auch diese kann auf zweierlei Art erfolgen: entweder durch genauere Präcisirung der im Gemeindegesetze geordneten Verwaltung durch die Gemeindevorstehung oder durch Organisirung von Genossenschaften mit Genossenschaftsstatuten, Genossenschaftsorganen und genossenschaftlicher Verwaltung.

In allen Fällen ist der Erhaltung und wo möglich selbst der Vermehrung oder Neuschaffung des Gemeindevermögens, der wirthschaftlichen Gestaltung desselben die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Aber die häufig in Vorschlag gebrachte Umgestaltung alles sogenannten Gemeindegutes in ein eigentliches Gemeindevermögen ist eine Unmöglichkeit, weil sie einerseits eine Rechtsverletzung der berechtigten Güter in sich schließen, andererseits die wirthschaftliche Existenz der letzteren vielfach gefährden, das Individualeigenthum zu sehr abschwächen würde.

Ich komme zu den Forstservituten. Man ist gewohnt, diese Frage für abgeschlossen zu halten durch die Verhandlungen des Patentes vom 5. Juli 1853, weil diese Verhandlungen denn doch für die meisten Großgrundbesitzer leidliche Zustände geschaffen und ihnen die freie Bewegung in den früher ganz ungeregelten Servituts-Waldungen möglich gemacht haben.

Wer die Sache nicht bloß oberflächlich oder aus vereinzelten Fällen betrachtet, sondern die Wirkungen jener Verhandlungen tiefer und allgemeiner ergründet, überzeugt sich bald, daß jene Maßregel, weil man sie bei uns herausgerissen hat aus dem großen Ganzen der Auseinandersetzung, von dem sie einen organischen Bestandtheil bildet, häufig Nachtheile hervorgerufen hat, die sich kaum mehr gut machen lassen, daß sie aber auch in vieler Beziehung unvollständig geblieben ist und der Ergänzung bedarf.

Wenn man absieht von freiwilligen Uebereinkünften, die leichter

angerathen als ausgeführt sind, und von jenen Fällen, wo es sowohl im Interesse der Forstcultur, als auch im Interesse der Gemeinden, zumal armer Gebirgsgemeinden, besser ist, die Regulirung beizubehalten, kann eine solche Ergänzung der Reformmaßregel derzeit nur durch Einbeziehung der weiteren Ablösung regulirter Servituten in die allgemeine Auseinandersetzung gefunden werden, also durch die Verbindung mit der Commassation und Regelung der Gemeingründe. Dadurch wird es möglich, die Ablösungsäquivalente in die Gesammtmasse der zusammengelegten Grundstücke einzubeziehen und in solcher Weise zweckmäßig zuzuweisen und es wird insbesondere möglich, wahrhaft lebensfähige Genossenschaftswaldungen zu bilden und in solcher Weise die Servitutsablösung zu einem mächtigen Hebel der allgemeinen Landescultur und insbesondere der Stärkung des Gemeinde- und Genossenschaftsverhältnisses zu machen, ein Moment, das man bei der nach dem Patente vom 5. Juli 1853 einseitig durchgeführten Servitutsablösung allzu häufig ganz außer Acht gelassen hat.

Wo man es bisher versuchte, Ablösungen in anderer Weise als durch gesetzlich und statutarisch geordnete Genossenschaftswaldungen zu Stande zu bringen, hat man nicht selten den Wald fast vernichtet, indem man ihn in Fetzen theilte oder der wüsten Gemeinbenützung überantwortete; nicht selten ist es auch vorgekommen, daß man durch erzwungene Geldablösungen die Gemeinden mit ihren wichtigsten Bedürfnissen für immer in eine üble abhängige Lage gebracht hat. Die Folgen solcher Vorgänge sind nicht ausgeblieben.

Diese Darstellung wird genügen, um zu zeigen, welche große Aufgaben ein Gesetz über die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse durch das sogenannte Auseinandersetzungsverfahren bei uns noch zu lösen hat, zugleich aber auch die unendlichen Vortheile erkennen lassen, welche unsere Waldcultur aus einem solchen Gesetze, aus einer guten Organisation für seine Ausführung, endlich aus einer fachgemäßen und energischen Durchführung zu erwarten hat.

Wenige Zahlen werden Ihnen die außerordentliche Bedeutung dieser Fragen klar machen. Die mit gemeinschaftlichen Nutzungsrechten für Holzung, Weide und Streubezug belasteten Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen betragen in Tirol 972.442 Joch; — in der Bukowina wurden bloß vom griechisch-orientalischen Religionsfonde 119.365 Joch im Servitutswege ohne weitere Regelung an Gemeinden und Gemeinschaften abgetreten; von den dalmatinischen Waldungen im Flächenmaße von 475.480 Joch ist der größere Theil, — von jenen im Küstenlande sind 217.935 Joch Gemeinwälder mit ungeregelten Holzungs-, Weide- und Streulasten. Das statistische Jahrbuch des Ackerbauministeriums beziffert sämmtliche mit Servituten und servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten belastete Waldungen auf 3,585.101 Joch!

Denken Sie sich nun, welche Wirkungen es haben muß, wenn in allen diesen Waldungen die jetzt oft streitigen, zweifelhaften oder unklaren Eigenthums- und Nutzungsrechte urkundlich klargestellt, wenn alle culturschädlichen Rechte durch Ablösung oder Regulirung abgeschafft, wenn überall Waldgenossenschaften mit gesetzlich und statutarisch geregelter Verwaltung bestellt sein werden, wenn die Ausnützung nur nach festen Wirthschaftsregeln und Wirthschaftsplänen mit Rücksicht auf den höchsten nachhaltigen Reinertrag erfolgt, wenn die vielen jetzt bestehenden Streitigkeiten über Eigenthums- und Nutzungsrechte, die unklaren Berechtigungen nach dem sogenannten Hausbedarf, der freie Holzschlag, das Hineingehen in den Wald, das Streurechen nach dem jeweiligen Belieben jedes einzelnen Theilhabers und dgl. beseitigt sein werden und wenn überall ein eigentliches Gemeindevermögen oder ein genossenschaftlich geregeltes oder ein servitutfreies Individualeigenthum an Stelle unseres jetzigen zwitterhaften Gemeinguts getreten sein wird.

Die Maßregel aber, welche dieses zu bewerkstelligen strebt, ist das Auseinandersetzungsverfahren, welches, gestützt auf eine wohldurchdachte Gesetzgebung und eine zweckmäßige Organisation, bei fachgemäßer Durchführung eine das gesammte Grundeigenthum umfassende Reform im Wege der gleichzeitigen Commassation, der Regelung der Gemeindegründe und Ablösung der Forstservituten durchzuführen berufen ist. Daß eine solche Reform diese weittragenden Erfolge wirklich erzielen könne, dafür sprechen die Erfahrungen anderer Länder, wo solche Einrichtungen bald mehr, bald minder zweckmäßig und vollständig bereits bestehen, das wird auch Ihnen weit klarer werden, als ich jetzt darstellen könnte; wenn Ihnen einmal ein vollständig ausgearbeites Gesetz sammt Motiven und Durchführungsverordnung vorliegen wird und Sie im Stande sein werden, sich die Ausführung eines solchen Gesetzes in allen seinen Momenten zu vergegenwärtigen.

Eines aber dürfen Sie dabei nicht übersehen, nämlich, daß die Wirkung einer solchen Gesetzgebung, ich möchte sagen, das Geheimniß ihrer Kraft wesentlich beruht auf dem Zusammenfassen aller Reformen. Dadurch, daß man in den norddeutschen Ländern, insbesondere in Preußen, die vollständige Regelung des Grundeigenthums, verbunden mit der gleichzeitigen Herstellung aller genossenschaftlichen Einrichtungen zur besseren Benützung desselben in jeder einzelnen Gemeinde einer besonderen fachmännisch organisirten Commission, ausgerüstet mit allen Machtbefugnissen der gewöhnlichen administrativen und Justizbehörden und zugleich mit den Rechten der besonderen Gesetze über die Auseinandersetzung übertragen hat und alle bisher erwähnten Reformen gleichzeitig in einem und demselben Verfahren zur Ausführung bringen läßt, hat man die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Servituts-Ablösung auf einer Fläche von beiläufig 4000 Quadratmeilen bereits wirklich durchgeführt und dadurch auf dem Gebiete der Landescultur dieselben großartigen und vielleicht nachhaltiger, wohlthätiger wirkenden Erfolge erzielt, wie durch ein ähnliches planmäßiges Zusammenfassen aller Mittel der Kriegskunst auf den Schlachtfeldern. Wo man in Norddeutschland Fehler gemacht hat, die auch dort nicht ausgeblieben sind, geschah es zumeist dann, wenn man den Zusammenhang der Reformen außer Acht ließ, insbesondere vom einseitigen landwirthschaftlichen Standpunkte den Interessen des Waldes zu wenig Rechnung trug. So hat man die Separation auch auf die Waldtheilung ausgedehnt und dadurch schädliche sogenannte Theilforste geschaffen und die Bildung kräftiger Waldgenossenschaften verabsäumt, die sich in Verbindung mit der Separation weit zweckmäßiger hätten herstellen lassen und die man jetzt nur mühsam durch eine gesonderte Gesetzgebung zu bilden versuchen muß. Es ist Aufgabe der künftigen österreichischen Gesetzgebung, mit dem Guten, welches die ausländische Gesetzgebung bietet, nicht auch ihre Fehler nachzuahmen, vielmehr unseren einheimischen Verhältnissen, insbesondere aber auch den bei uns so wichtigen forstlichen Interessen die höchste Beachtung zu widmen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Rückvergütung einer zufolge irrthümlicher Fatirung in höherem Betrage bemessenen und bereits eingehobenen Hauszinssteuer ist zulässig, sobald der Rückvergütungsanspruch rechtzeitig erhoben wird.

Die Finanzbehörden sind gehalten, die Gebrechen in der Fatirung, die nicht von Amtswegen berichtiget werden können, durch die Fatenten beheben zu lassen.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.)

Bei der Fatirung des Zinsertrages eines mehreren Personen eigenthümlichen Hauses in der inneren Stadt für das Steuerjahr 1874 war ein Irrthum in der Art unterlaufen, daß den bezüglichen Fassionen der erst zu gewärtigende Zinsertrag vom 1. November 1873 bis Ende October 1874, anstatt jenes vom 1. November 1872 bis Ende October 1873 zu Grunde gelegt worden war.

In Folge dessen wurde, nachdem der erstere höher war als der letztere, von Seite der Finanzbehörden auch eine höhere Hauszinssteuer in Vorschreibung gebracht und von der Partei eingehoben.

Dem nachträglich bei der Steueradministration eingebrachten Gesuche der Hauseigenthümer um Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Mehrbetrages hat die Finanz-Landesdirection mit dem Erlasse vom 9. August 1876, Z. 15.334 keine Folge gegeben, weil in der Steuervorschreibung selbst kein Irrthum stattfand und weil nach dem Hofkanzleidecrete vom 23. Juni 1843, Z. 19.650 die Steuervorschreibung, ungeachtet solche auf Grund einer angeblich unrichtigen Fassion der Steuerpflichtigen erfolgte, nach stattgefundener Berichtigung der Steuer in volle Rechtskraft getreten sei.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntniß vom 22. Jänner 1877, Z. 57 über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde nach geschlossenem schriftlichen Vorverfahren gemäß

§ 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Hauszinssteuerbemessung wird wegen Außerachtlassung wesentlicher Formen im Administrativverfahren aufgehoben und die Sache an die k. k. Finanz-Landesdirection zur Behebung des Mangels und eventuell neuen Entscheidung zurückgeleitet."

Entscheidungsgründe: Für jene Fälle, in welchen durch Irrthum der Partei ein höherer, als der gesetzliche Hauszinssteuerbetrag bemessen und eingehoben wird, ist in den legal kundgemachten Directiven über die Hauszinssteuer keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, ob eine Zurückvergütung zulässig ist. Hieraus kann jedoch die Unzulässigkeit der letzteren keineswegs gefolgert werden.

Es sprechen vielmehr die auch in anderen Gesetzen über Steuern und Gebühren zur Anerkennung gelangten Rechtsgrundsätze für die principielle Zulässigkeit der Rückvergütung auch bei Hauszinssteuerbeträgen, wenn dieselben ungebührlich in einem höheren als dem gesetzlichen Ausmaße bemessen und entrichtet wurden und um deren Rückvergütung von dem betreffenden Steuerträger, der die Zahlung ungebührlich leistete, rechtzeitig angesucht wird.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes kann es sich nur um die Bestimmung der Zeitfrist handeln, innerhalb welcher dieses Recht von der Partei geltend zu machen ist.

Nachdem in dieser Richtung bezüglich der Hauszinssteuer keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vor der Rechtswirksamkeit des Gesetzes vom 19. März 1877, R. G. Bl. Nr. 28 bestanden, so muß gegenwärtig das letztere diesfalls für maßgebend angesehen werden.

Nach § 1 desselben sind Vorstellungen gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern u. s. w. bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung binnen einer Frist von 30 Tagen bei jenem Organ einzubringen, von welchem der Auftrag ausgegangen ist. Daß unter dem hier angeführten Ausdrucke „Aufträge" auch Zahlungsaufträge, in welcher Form immerhin dieselben erlassen werden mögen, zu verstehen sind, ist wohl eben so zweifellos, wie daß einem Gesuche um Zurückvergütung eines ungebührlich entrichteten Steuerbetrages die Natur einer Vorstellung gegen die Bemessung des letzteren innewohnt.

Im § 4 des bezogenen Gesetzes vom 19. März 1876 ist bezüglich jener Fälle, in welchen die Zustellung eines Auftrages, einer Verfügung u. s. w. vor dem ersten April 1876 stattgefunden hat, festgesetzt, daß dagegen gerichtete Rechtsmittel, wenn solche noch zulässig sind (und die Zulässigkeit wird im vorliegenden Falle vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe principiell anerkannt), so zu behandeln seien, als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt wäre. Nun haben die Beschwerdeführer ihr Ansuchen um Rückvergütung der für das Jahr 1874 mehrbezahlten, von der k. k. Steueradministration bemessenen Hauszinssteuer, bei dieser letzteren, sohin bei der zuständigen Behörde am 18. April 1876, d. i. in offener Frist überreicht

Die über dieses Ansuchen erflossene abweisliche Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection v. 9. August 1876 stützt sich zwar auf einen Erlaß der bestandenen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 23. Juni 1843, Z. 19.650, wonach die angefochtene Steuervorschreibung, ungeachtet dieselbe auf Grundlage einer angeblich unrichtigen Fassion der Steuerpflichtigen erfolgte, nach stattgefundener Berichtigung in volle Rechtskraft getreten sei.

Allein abgesehen davon, daß das bezogene Hofkanzleidecret, wie aus dem eingeholten Originale hervorgeht, nur eine motivirte Entscheidung in einem concreten Falle enthält, ist dasselbe, was wesentlich erscheint, niemals legal kundgemacht worden.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte mithin, als bei ihm von den betreffenden Steuerträgern die Beschwerde überreicht wurde, dieselbe nicht von Amtswegen zurückweisen, sondern sich für vollkommen competent finden, über diese Beschwerde das Vorverfahren einzuleiten.

Bei der Prüfung nun der von der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirection eingeholten Steuerbemessungsacten ergab sich, daß bei der diesfälligen Bemessung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1874 ein wesentliches Gebrechen dadurch eingetreten ist, weil, wie aus deren Titelseite zu entnehmen ist, in der Fassion für das Verwaltungsjahr 1874 der Zinsertrag für die Periode vom Zinstermine 1873 bis Novembertermin 1874 fatirt wurde, während derselbe für die Periode von November 1872 bis October 1873 einzubekennen war.

Da es sich hier somit um ein wesentliches Gebrechen handelte, welches seiner Natur nach nicht von der Behörde selbst von Amtswegen behoben werden konnte, sondern, wie es der § 33 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse ꝛc. vom 16. Juni 1820, Z. 918 (Provinz. Ges. Samml. für Oesterreich u. d. Enns, II. Band, Seite 387) anordnet, den Fatenten sogleich zur Abänderung hätte zurückgestellt werden sollen, und nachdem durch die Außerachtlassung dieser wesentlichen Form des Administrativverfahrens die Bemessung auf einer gesetzwidrigen Grundlage erfolgte, so mußte diese Steuerbemessung, beziehungsweise die dieselbe bestätigende Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection vom 9. August 1876, Z. 15.334, gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden. **E.**

Abweisung des von einem geschiedenen Ehegatten gestellten Begehrens, die Giltigkeit der von dem anderen Ehegatten im Auslande mit einem Ausländer geschlossenen Ehe nach dem Hofdecrete vom 23. August 1819 zu untersuchen.

Ludwig Fürst R. wurde mit Antonia O. in der katholischen Pfarrkirche St. Andrä zu Lemberg am 14. Jänner 1869 ehelich getraut. Aus dieser Ehe ist ein Sohn, nämlich der am 7. October 1869, geborene Prinz Alexander R., entsprossen. Schon mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 19. März 1872 wurde die einverständliche Scheidung der beiden Ehegatten bewilligt, worauf sich, nach Angabe des Ludwig Fürst R., seine geschiedene Ehegattin nach Zürich begab, dort zur protestantischen Kirche übertrat und sich am 2. Mai 1872 mit William W., k. großbritannischem Artilleriecapitän, verehelichte. Sie besitzt in Galizien die Herrschaft Zagrobela cum attin., welche ihr in der Lemberger Landtafel mit der Beschränkung der von ihrem Großvater Vincenz Grafen K. zu Gunsten ihrer Kinder angeordneten fideicommissarischen Substitution eigenthümlich zugeschrieben ist, nach welcher die Herrschaft auf Eines ihrer Kinder nach ihrem eigenen Willen und Wahl nach ihrem Tode übergehen soll.

Ludwig Fürst R. befürchtete nun, seine geschiedene Ehegattin werde die aus ihrer jetzigen Ehe etwa entspringenden Kinder vor dem Sohne erster Ehe, Alexander Prinz R., bevorzugen, wenn nicht die zweite Ehe, wegen des bestehenden Ehehindernisses des Ehebandes (§§ 62 und 111 a. b. G. B.) nach den Gesetzen des österreichischen Kaiserstaates als ungiltig erklärt, die aus dieser Ehe eventuell entsprießenden Kinder als unehelich erklärt und nach § 165 a. b. G. B. von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen werden. Er bat demnach unter Berufung auf das Hofdecret vom 13. Juli 1837, Nr. 208 J. G. S., zufolge dessen über eine derlei durch den Tod bereits aufgelöste Ehe auf Einschreiten Privatbetheiligter zur Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche die Untersuchung eingeleitet und die Entscheidung gefällt werden kann; dann mit Hinweisung darauf, daß obiges Ehehinderniß nach § 94 a. b. G. B. von Amtswegen zu untersuchen ist, und daß William W. und Antonia Fürstin R. in Wien wohnhaft sind: das k. k. Landesgericht wolle im Sinne des Hofdecretes vom 23. August 1819, Nr. 1595 J. G. S., nach geschlossenem Verfahren über die Ungiltigkeit der von Antonia Fürstin R. mit William W. am 2. Mai 1872 geschlossenen Ehe erkennen.

Das k. k. Landesgericht in Wien wies mit Bescheid vom 28. Juli 1876, Z. 61994, dieses Begehren mit dem Bemerken ab, daß die Untersuchung der Giltigkeit der von Antonia, geb. O., gerichtlich geschiedenen Gattin des Gesuchstellers, nach ihrem angeblichen Uebertritte zur evangelischen Kirche mit dem englischen Artilleriecapitän William W. am 2. Mai 1872 zu Zürich in der Schweiz eingegangenen Ehe gemäß § 94 a. b. G. B. nicht eingeleitet werden kann, weil die Bedingungen des § 4 a. b. G. B. derzeit nicht vorliegen, indem William W. außer Zweifel Ausländer und derzeit auch nicht dargethan ist, daß diese Ehe auch hierlands rechtliche Folgen haben soll.

Dem dagegen ergriffenen Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mittelst Erledigung vom 12. September 1876, Z. 15.117, keine Folge gegeben, weil, abgesehen davon, daß nicht dargethan ist, daß Fürstin Antonia R. vor Eingehung der Ehe mit William W. nicht aus dem österreichischen Staatsbürgerverbande getreten ist, selbst für den Fall, als dieses nicht geschehen ist, doch die am 2. Mai 1872 mit dem Ausländer William W. zu Zürich eingegangene Ehe sich der civil-

rechtlichen Untersuchung und Entscheidung über ihre Giltigkeit im Inlande entzieht; weil nicht erkennbar ist, daß diese Eheschließung rechtliche Folgen im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hervorbringen sollte oder bereits in dem Maße hervorgebracht habe, daß privatrechtliche Ansprüche dagegen nach Inhalt des Hofdecretes vom 27. Juni 1837, Nr. 208 J. G. S., geltend zu machen oder zu wahren seien. Insbesondere ist die Nachfolge in der Herrschaft Zagrobela cum attin. und das Recht des Prinzen Alexander R. hiezu noch nicht in Frage und hängt Letzteres noch von manch' anderen Beziehungen ab, bevor man sagen kann, daß Prinz Alexander R. in seinem Rechte beeinträchtigt sei.

In dem gegen diese obergerichtliche Erledigung überreichten außerordentlichen Revisionsrecurse wird geltend gemacht, privatrechtliche Ansprüche seien für die Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe ohne irgend einen Einfluß, und das Hofdecret vom 27. Juni 1837, Nr. 208 J. G. S. berücksichtige derlei Ansprüche nur in der Richtung, daß der in seinen Privatrechten Geschädigte der von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung über die Ungiltigkeit der Ehe als Privatbetheiligter beitreten kann. Eine im Auslande geschlossene Ehe werde immer dann nach österreichischem Rechte zu beurtheilen sein, wenn sie überhaupt in dem Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rechtliche Folgen hervorbringt, wenn selbe auch noch nicht in der Art wären, daß privatrechtliche Ansprüche dagegen zu wahren sind. Die Eheleute W. wollen in Oesterreich jene Rechte genießen, welche legitimen Eheleuten zukommen, ihre in dieser Ehe erzeugt werdenden Kinder sollen als eheliche angesehen werden und es sollen ihnen die Rechte der ehelichen Geburt zukommen. Neben diesen Rechten seien auch noch die privatrechtlichen Ansprüche des minderjährigen Prinzen Alexander R. zu wahren. Die Untersuchung der Ungiltigkeit dieser Ehe müsse nach § 4 a. b. G. B. umsomehr eingeleitet werden, als es sich um eine zweifache Ehe handelt, welche nach österreichischen Gesetzen sich als unerlaubt darstellt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 16. November 1876, Z. 13.447, diesem außerordentlichen Revisionsrecurse aus Abgang der nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, Nr. 2593, zur Abänderung gleichförmiger Entscheidungen der beiden unteren Instanzen erforderlichen Bedingungen keine Folge gegeben, weil William W. von dem Recurrenten selbst als ein Ausländer bezeichnet wird, bezüglich der Antonia Fürstin R. aber nicht vorliegt, daß sie noch derzeit österreichische Staatsbürgerin sei, weil es sich somit in dem vorliegenden Falle um die Ehe von Ausländern handelt, ohne daß auch nur behauptet wird, daß beide Theile, oder mindestens Einer derselben, hierlands den beständigen Wohnsitz haben, während schon das Hofdecret vom 23. October 1801, Nr. 542 J. G. S. vorschreibt, daß in solchen Fällen in keine Aufnahme einer Ehevernichtungs- oder Ehescheidungsklage einzugehen sei und auch keiner jener Fälle eintritt, in denen nach der Bestimmung des § 29 der Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 351 R. G. Bl., Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden können, unter solchen Umständen aber in den angefochtenen gleichförmigen Erledigungen weder eine Nichtigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit zu erkennen ist.

Jur. Bl.

Literarische Anzeige.

Oesterreichische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Rechtspflege, herausgegeben und redigirt von Dr. F. Samitsch. I. Band, I. Heft. Wien 1877, im Selbstverlage.

Unter obigem Titel hat der Hof- und Gerichts-Advocat und Professor des Bergrechtes an der Wiener Universität Dr. F. Samitsch die Herausgabe einer Zeitschrift begonnen, welche in Heften (2 Hefte in jedem Quartale) erscheinen und nach dem Prospecte bringen soll: 1. Wissenschaftlich gehaltene Aufsätze. 2. Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen. 3. Principielle oder wichtigere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. 4. Entscheidungen des Reichsgerichtes, des obersten Gerichtshofes, des Austrägalgerichtes, der Ministerien, insbesondere insofern sie Competenzfragen betreffen; endlich Personalnachrichten, Miscellen, Literatur. Das vorliegende 1. Heft enthält: Zwei Aufsätze betreffend Fragen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, vom Herausgeber; die auf das Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen; sieben Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes; eine Entscheidung des Reichsgerichtes; drei Entscheidungen des obersten Gerichtshofes; Personalien 2c. Wir begrüßen das zunächst die Pflege des Gebietes der Administrativ-Justiz im Auge habende Unternehmen und sind überzeugt, daß ihm auch der Erfolg nicht ermangeln werde, wenn es von Begeisterung für die Sache getragen und geleitet bleibt.

—r.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul in Piräus Fortunato Jvich das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Oberpostcontrolor Johann Beyer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Friedrich Pelikan in Brünn den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Obercommissär Heinrich Hovorka zum Polizeirathe, den Commissär Josef Paschma zum Obercommissär und den Concipisten Johann Kostrzewski zum Commissär bei der Krakauer Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Thomas v. Grisogono zum Statthalterei-Secretär in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten August Schindler zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direction in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamts-Officialen Ignaz Matschego zu Wien zum Zolloberamts-Controlor für das k. k. Hauptzollamt zu Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Zolloberamts-Officiale Franz Swatosch und Theodor Borghi in Triest zu Zolloberamts-Controloren beim dortigen Hauptzollamte ernannt.

Der Handelsminister hat bei der k. k. Seebehörde in Triest den Ingenieur Dr. Leonhard Stefanelli zum Oberingenieur und den Bau-Adjuncten Dr. Franz Rubčič zum Ingenieur ernannt.

Erledigungen.

Baupraktikantenstelle bei der Triester Seebehörde mit 600 fl. Adjutum, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 48).

Einnehmers-, Controlors- und Adjunctenstellen bei den n.-ö. Steuerämtern in der neunten, beziehungsweise zehnten und eilften Rangsclasse, bis 3. April. (Amtsbl. Nr. 48.)

Custosstelle bei der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 48).

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark mit der zehnten Rangsclasse, bis 1. April. (Amtsbl. Nr. 49).

Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck mit den Bezügen der sechsten Rangsclasse, bis Ende März 1877. (Amtsbl. Nr. 53).

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.